
Nummer 24, 17. Juni 2016, Seite 148

Inhaltsverzeichnis

Aufstellung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 455, „Beidseits der Wertachstraße“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB); - Öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB -

Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und der Altfahrzeugverordnung (AltfahrzeugV)

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

- *Kapuzinergasse 15 a*
- *Hans-Watzlik-Str. 6*
- *Bräuergäßchen 7*
- *Sperlingstr. 2c*

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- *Deckenerneuerung Friedberger Str. und Dr.-Grandel-Str.*

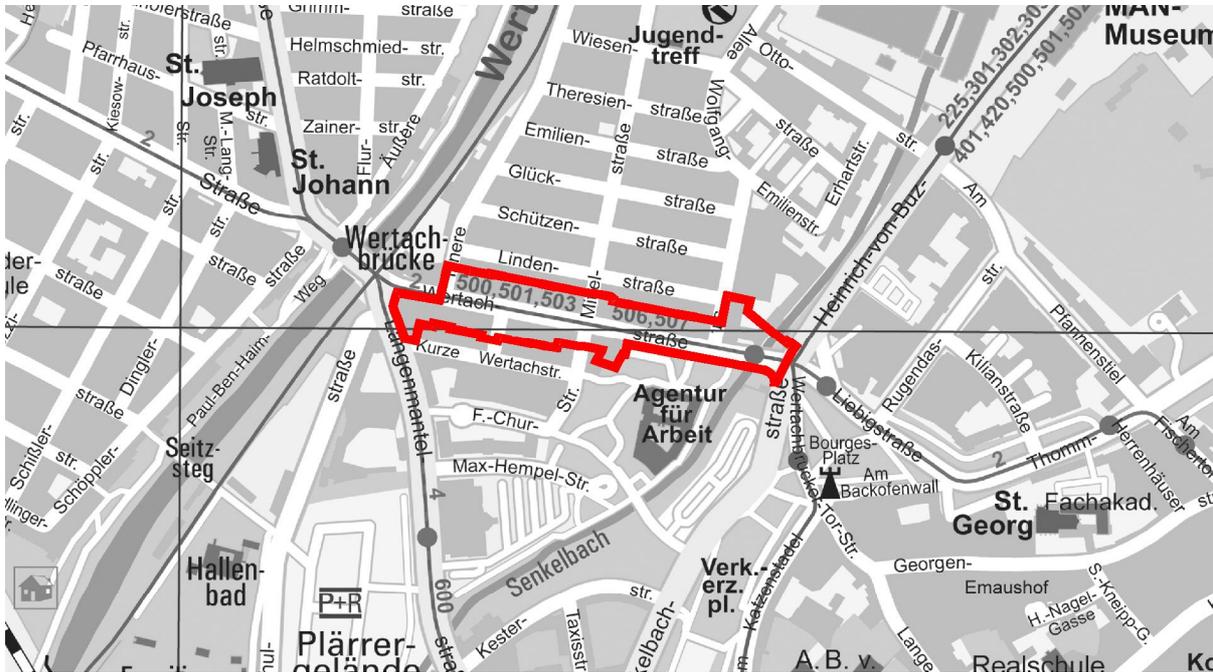
Sperrung des Straßenzuges Eserwall/Rote-Torwall-Straße im Zuge der Vorstellungen auf der Freilichtbühne

Ortsübliche Bekanntmachung über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung für die beantragte Errichtung einer Fischauflastanlage am Hochablass

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

- *Nr. 3408329328*

**Aufstellung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 455,
„Beidseits der Wertachstraße“
im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB)
- Öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB -**



Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 02.06.2016 beschlossen:

Der Entwurf des BP Nr. 455 „Beidseits der Wertachstraße“ für die direkt angrenzenden Bereiche nördlich und südlich der Wertachstraße, begrenzt durch die Wertachbrucker-Tor-Straße und die Heinrich-von-Buz-Straße im Osten sowie die Langenmantelstraße und die Innere Uferstraße (teilweise einschließlich) im Westen in der Fassung vom 25.04.2016 wird gebilligt.

Die Aufstellung des Bebauungsplans wird gemäß § 13 BauGB vereinfacht durchgeführt. In diesem Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Anlass und Ziele der Planung

Das Plangebiet ist Bestandteil des Stadtteilzentrums Oberhausen und des Sanierungsgebietes Oberhausen Nr. 11 "Rechts der Wertach". Es handelt sich aufgrund der tatsächlichen Nutzung im Planbereich um ein überwiegend durch Wohnnutzung geprägtes Mischgebiet gemäß § 34 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 6 BauNVO 1990.

Mit der Aufstellung des bestandssichernden BP Nr. 455 wird eine nachhaltige und dauerhafte Steuerung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung zur Sicherung der wohngeprägten Mischgebietsstruktur sowie eine Stärkung des Stadtteilzentrums angestrebt. Eines der Leitziele der Sanierung ist die Erhaltung und Weiterentwicklung der Vielfalt der Wertachstraße als „Adresse“ des Quartiers.

Zur Umsetzung der o.g. Planungsziele ist die Aufstellung des BP Nr. 455 als einfacher Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 3 BauGB vorgesehen, der neben der Festsetzung der Wertachstraße als öffentliche Verkehrsfläche in erster Linie die Art der baulichen Nutzung regeln soll. Festgesetzt wird ein Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO, in dem die allgemein zulässigen Nutzungen wie das Wohnen oder nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe, insbesondere Einzelhandels- und Dienstleistungsbetriebe zugelassen werden. Gartenbaubetriebe, Tankstellen, Bordelle, bordellartige Betriebe sowie Wohnungsprostitution werden hingegen ausgeschlossen. Auch die heute ausnahmsweise zulässigen, nicht kerngebietstypischen Vergnügungsstätten und entsprechende Wettbüros sollen generell ausgeschlossen werden, um die Verdrängung der in diesem Bereich ausdrücklich gewünschten Einzelhandels- und Dienstleistungsnutzungen zu unterbinden und den Erhalt des Stadtteilzentrums sicher zu stellen und weiter zu stärken. Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist demnach auch zur Stärkung des Nahversorgungsbereiches im Hinblick auf die Zielsetzungen des Einzelhandelsentwicklungskonzept 2015/2020 sowie der Sanierung erforderlich.

Festsetzungen zu Werbeanlagen leisten einen Beitrag zum Erhalt bzw. zur Aufwertung des Ortsbildes.

Der Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes mit Begründung liegt

vom 27.06.2016 mit 29.07.2016

im Flur des Stadtplanungsamtes, Rathausplatz 1, 3. Stock, Montag bis Mittwoch von 7.30 – 16.30 Uhr, Donnerstag von 7.30 – 17.30 Uhr und Freitag von 7.30 – 12 Uhr aus und kann dort eingesehen werden.

Stellungnahmen hierzu können während der Auslegungsfrist bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, vorgebracht werden.

Ferner kann der Entwurf im Internet während der Auslegungsfrist unter www.stadtplanung.augsburg.de/auslegung abgerufen werden. Dort steht auch ein Online-Formular für die Stellungnahme bereit.

Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren geprüft. Die schriftliche Mitteilung des Prüfergebnisses kann in der Regel erst nach dem Satzungsbeschluss mit der darin enthaltenen Abwägung erfolgen. Eine Zwischennachricht wird auch bei längeren Zeiträumen nicht erteilt.

Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder nur verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Für Fragen steht Ihnen folgender Ansprechpartner zur Verfügung:

Doris Lurz
 Zimmer Nr. 447, 4. Stock
 Telefon 0821 / 324-6571
 E-Mail Doris.Lurz@augzburg.de

Stadt Augsburg – Referat 6
 Stadtplanungsamt

Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und der Altfahrzeugverordnung (AltfahrzeugV)

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Augsburg – Umweltamt – hat für

Herrn Michael Christian Süß

zuletzt wohnhaft: Am Katzenstadel 22
 mit Bescheid vom 09.06.2016
 Aktenzeichen: 321/KiD-Am Katzenstadel 22-S10B

Einen rechtsmittelfähigen Bescheid erlassen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird der Bescheid gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Bayern vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Der Bescheid kann im Verwaltungszentrum der Stadt Augsburg, Umweltamt, An der Blauen Kappe 18, Zimmer 479 oder Tel. 0821/324-7322 während der allgemeinen Dienst- und Sprechzeiten eingesehen werden.

Augsburg, den 10.06.2016

Stadt Augsburg
 Umweltamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 06.06.2016 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2016-56-1
 Bauvorhaben: Nutzungsänderung der Einheiten 3 und 8 von Bürofläche zu Praxisfläche - Tektur zu BA-2013-715-1
 Baugrundstück: Kapuzinergasse 15 a
 Flur Nr.: 805/11, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauunterlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 146 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Wulßmann, unter der Rufnummer 324-4614 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den

Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baugenehmigungsverfahrens abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO:] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 09.06.2016 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2016-261-1
Bauvorhaben: Neubau einer Fertigteilgarage
Baugrundstück: Hans-Watzlik-Str. 6
Flur Nr.: 1234/8, Gemarkung: Lechhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 144 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Wöhr, unter der Rufnummer 324-4628 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baugenehmigungsverfahrens abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO:] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 09.06.2016 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-NU-2016-52-1
Bauvorhaben: Umnutzung einer Gewerbeeinheit (Erdgeschoss) zu vier Büroeinheiten für freiberufliche Tätigkeiten
Baugrundstück: Bräuerhäuschen 7
Flur Nr.: 701, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 146 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Wußmann, unter der Rufnummer 324-4614 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baugenehmigungsverfahrens abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO:] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)****Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 13.06.2016 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630-BA-2015-780-2
Bauvorhaben: Neubau eines Stadthauses mit 7 WE - Tektur zu BA-2012-925-2
Baugrundstück: Sperlingstr. 2c
Flur Nr.: 1159/49, 1159/5, Gemarkung: Haunstetten

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 150 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter Herr Schuierer, unter der Rufnummer 324-4611 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baugenehmigungsverfahrens abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO:] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- a) Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi. 547, 86150 Augsburg, E-Mail: vergabe.baureferat@augsburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- c) www.vergabe.bayern.de (Verg.Nr. 660 16 S 29 01)
- d) Bauauftrag
- e) Stadt Augsburg, Friedberger Straße und Dr.-Grandel-Straße
- f) Straßenbauarbeiten:
Verkehrssicherung
ca. 4.300 m² Asphalt fräsen
ca. 4.300 m² Asphaltbinder AC 16 B S einbauen
ca. 4.300 m² Asphaltdeckschicht aus AC 11 D S herstellen
Straßenmarkierungsarbeiten
- h) keine Lose
- i) Baubeginn: 25.09.2016, Fertigstellung: 07.10.2016
- j) Nebenangebote sind nicht zulässig
- k) siehe a) bzw. c)
- n) 12.07.2016, 10.00 Uhr
- o) siehe a) bzw. c) oder Postfach: Stadt Augsburg, 86044 Augsburg, Nr. 11 19 40
- p) Deutsch
- q) Dienstag, 12.07.2016 um 10.00 Uhr, siehe a) bzw. c), nur Bieter und Ihre Bevollmächtigten
- r) gem. VOB
- s) Abschlags- und Schlusszahlungen erfolgen nach VOB/B
- t) Arbeitsgemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter haben eines Ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für den Abschluss und die Durchführung zu benennen.
- u) entsprechend § 16 VOB/A / Eigenerklärung Formblatt 124
- v) 10.08.2016
- w) VOB-Stelle der Regierung von Schwaben, Frohnhof 10, 86152 Augsburg

Stadt Augsburg
Referat 6

Sperrung des Straßenzuges Eserwall/Rote-Torwall-Straße im Zuge der Vorstellungen auf der Freilichtbühne

Wegen Vorstellungen auf der Freilichtbühne muss der Straßenzug Eserwall/Rote-Torwall-Straße zu folgenden Terminen für Kraftfahrzeuge jeweils ab 19:45 Uhr gesperrt werden:

23.06.2016	Bühnenorchesterprobe
24.06.2016	Klavierhauptprobe
25.06.2016	Bühnenorchesterprobe
27.06.2016	Bühnenorchesterprobe
28.06.2016	Bühnenorchesterprobe
29.06.2016	Bühnenorchesterprobe
30.06.2016	Hauptprobe
01.07.2016	Generalprobe
02.07.2016	Cabaret
05.07.2016	Cabaret
07.07.2016	Cabaret
08.07.2016	Cabaret
09.07.2016	Cabaret
12.07.2016	Cabaret
14.07.2016	Cabaret
16.07.2016	Cabaret
17.07.2016	Cabaret
19.07.2016	Cabaret
20.07.2016	Cabaret
21.07.2016	Cabaret
22.07.2016	Cabaret
23.07.2016	Cabaret
24.07.2016	Option
26.07.2016	Cabaret
27.07.2016	Cabaret
28.07.2016	Cabaret
29.07.2016	Cabaret
30.07.2016	Cabaret

Für die Verkehrsteilnehmer ergeben sich folgende Umleitungsstrecken, die ausgeschildert werden:

- Aus Richtung Haunstetter Straße
- über Inverness-Allee zur Friedberger Straße und

Aus Richtung Friedberger Straße

- über Inverness-Allee zur Haunstetter Straße und
- über Remboldstraße zur Forsterstraße

Aus Richtung Schaezlerstraße

- über Hermanstraße zur Gögginger Straße und
- über Schießgrabenstraße - Stettenstraße zur Gögginger Straße

Aus Richtung Forsterstraße

- über Remboldstraße zur Friedberger Straße

Die Überfahrt von der Schüle- zur Roten-Torwall-Straße ist unterbunden; dabei wird die Haunstetter Straße ab Einmündung Schertlinstraße zur Sackgasse erklärt.

Nachdem im Bereich Rote-Torwall-Straße/Eserwallstraße **keine** Parkmöglichkeiten angeboten werden können, wird den Veranstaltungsbesuchern dringend empfohlen, bei der An- und Abfahrt öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen.

Das Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr bittet die betroffenen Verkehrsteilnehmer und Bewohner um Verständnis für die notwendigen Verkehrsbeschränkungen und -umleitungen während den Aufführungen und empfiehlt ortskundigen Kraftfahrern, den Bereich Rotes Tor möglichst weiträumig zu umfahren.

Gerd Merkle
berufsm. Stadtrat

**Ortsübliche Bekanntmachung über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zur
Feststellung einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung für die
beantragte Errichtung einer Fischaufstiegsanlage am Hochablass**

Mit Schreiben vom 01.06.2016 beantragte die Stadtwerke Augsburg Energie GmbH beim Umweltamt der Stadt Augsburg, Untere Wasserrechtsbehörde, die Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung gemäß §§ 67, 68 des Wasserhaushaltsgesetzes für die Errichtung einer Fischaufstiegsanlage am Hochablass.

Die Stadt Augsburg, Umweltamt, Untere Wasserrechtsbehörde hat nach allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festgestellt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen sind, und deshalb keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung ist auch auf der Homepage der Stadt Augsburg, Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen des Umweltamts“, unter www.augsburg.de/umwelt-soziales/umwelt/bekanntmachungen/ einsehbar.

Stadt Augsburg
Umweltamt - Untere Wasserrechtsbehörde -

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Für das Verlust gegangene, nachbezeichnete Sparkassenbuch der Stadtparkasse Augsburg ist die Kraftloserklärung im Schalterraum der Stadtparkasse Augsburg veröffentlicht.

- Nr. 3408329328

Stadtparkasse Augsburg